

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dağdelen, Jan Korte und der Fraktion DIE LINKE.

– Drucksache 16/4946 –

Pauschale Nichtanerkennung irakischer Pässe durch bundesdeutsche Behörden

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit dem 1. April 2007 werden irakische Pässe der Serie „S“ von bundesdeutschen Behörden pauschal nicht mehr anerkannt. Eine Allgemeinverfügung des Bundesministeriums des Innern vom 3. Januar 2005, mit der diese irakischen Reisepässe zunächst anerkannt worden waren, wurde mit Schreiben vom 6. März 2007 widerrufen. Als Begründung wurden ein mangelnder Sicherheitsstandard und erhebliche Missbrauchsfälle benannt.

Gleichzeitig können die irakischen Behörden in der durch Besatzung und Bürgerkrieg desaströsen innenpolitischen Lage und der Zerstörung vieler Archive nur verzögert neue Pässe der Serie „G“ ausstellen, die vom Bundesministerium des Innern als „ausreichend“ betrachtet werden. Die Folgen der widerrufenen Anerkennung der sog. S-Pässe für die Betroffenen sind enorm: Sie werden als Personen ohne gültigen Pass eingestuft, sie können nicht mehr grenzüberschreitend reisen und in personenstandsrechtlichen Verfahren (Eheschließung, Geburtsbeurkundung usw.) wird davon ausgegangen, dass kein gültiger Pass vorliegt.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Über die Anerkennung von Pässen und Passersatzpapieren entscheidet gemäß § 71 Abs. 6 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) das Bundesministerium des Innern im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt durch Allgemeinverfügung. Bei der Anerkennung eines Passmusters ist zu prüfen, ob dieses Passmuster generell Gewähr bieten kann, eine Bescheinigung über die Staatsangehörigkeit und die Identität des Inhabers zu verkörpern, und durch entsprechende Sicherheitsmerkmale eine gewisse Fälschungssicherheit aufweist. Hinsichtlich der einzelnen Prüfkriterien wird auf Ziffer 6 der Allgemeinverfügung vom 3. Januar 2005, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 18. Januar 2005, S. 745, verwiesen.

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 17. April 2007 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Wie viele irakische Staatsangehörige, die in Deutschland leben, haben derzeit einen Pass der Serie „S“ bzw. der Serie „G“ bzw. einen anderen Reise- oder Reiseersatzausweis (Angaben bitte differenzieren nach Aufenthaltsstatus, falls keine konkreten Daten verfügbar sind werden Schätzungen erbeten)?

Laut AZR-Auskunft besitzen 5 262 irakische Staatsangehörige in Deutschland einen irakischen Reisepass der Serie „S“ und 32 Personen besitzen Reisedokumente und sonstige Passersatzpapiere der Serie „S“. Einen irakischen Reisepass der Serie „G“ besitzen 16 irakische Staatsangehörige in Deutschland, 9 Personen sind Inhaber von Reisedokumenten und sonstigen Passersatzpapieren der Serie „G“. Von Inhabern von Pässen der Serie „S“ mit Aufenthaltsrecht sind 2 845 Personen Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis, 337 Personen Inhaber einer Niederlassungserlaubnis, 31 Personen haben ein EU-Aufenthaltsrecht und 181 Personen einen Aufenthaltstitel nach dem Ausländergesetz. Von den Inhabern der Pässe der Serie „G“ mit Aufenthaltsrecht haben 12 Personen eine Aufenthaltserlaubnis.

2. Wie viele Missbrauchsfälle sind im Zusammenhang der irakischen S-Pässe in welchem Zeitraum bekannt geworden?
 - a) Wie viele Ermittlungsverfahren gegen wie viele Personen wurden eingeleitet?
 - b) Zu wie vielen Verurteilungen gegen wie viele Personen in welchem Strafrahmen ist es bisher gekommen, und wie viele davon sind rechtskräftig?
 - c) In welchen Zusammenhängen standen die Missbrauchsfälle, um welche Missbräuche ging es, und welche Folgen hatten diese?

Nach den der Bundesregierung vorliegenden gesicherten Erkenntnissen, können in der irakischen Vertretung in Genf irakische Reisepässe der Serie „S“ für 550 bis 600 Euro ohne Vorlage der erforderlichen Unterlagen erworben werden. In der Schweiz haben sich nach der Bundesregierung vorliegenden weiteren Erkenntnissen u. a. bereits ein iranisches Ehepaar und eine türkische PKK-Kämpferin mit echten irakischen „S“-Pässen ausgewiesen. Die türkische Staatsangehörige hatte sich mit dem „S“-Pass sogar ein echtes türkisches Transitvisum beschafft und war damit durch die Türkei in die Schweiz gereist. Das eben erwähnte iranische Ehepaar hatte sich seine irakischen Pässe bei der irakischen Vertretung in Genf beschafft.

Weiterhin wurde bekannt, dass durch Diebstahl im Irak ca. 12 000 Pässe der Serie „S“ abhanden gekommen sind. Irakische Reisepässe der Serie „S“ können auch in zahlreichen Geschäften unweit der irakischen Grenzstation Trebil für ca. 10 Dollar erworben werden. Es ist nicht auszuschließen, dass ehemalige Bedienstete der Hussein- Regierung weiterhin unberechtigt Pässe ausstellen, weil sie über die entsprechende Ausstattung verfügen. Nach den deutschen Behörden vorliegenden Berichten hat die irakische Botschaft in Stockholm eine erhebliche Anzahl von Pässen der Serie „S“ an Personen ohne Überprüfung deren Identität ausgestellt (nach unbestätigten Berichten handelt es sich hierbei um ca. 26 000 Pässe).

In der deutschen Auslandsvertretung in Amman werden – wegen in der Vergangenheit aufgetretenen Fällen von Lichtbildaustausch, Seitenaustausch, gefälschten Stempeln – irakische Reisepässe der Serie „S“ nicht mehr als alleiniger Nachweis der Identität im Visumverfahren akzeptiert. Es wird vielmehr die Vorlage weiterer Dokumente zum Nachweis der Identität verlangt. In der deutschen Auslandsvertretung in Bagdad wurden im Jahr 2006 zehn gefälschte Reisepässe der Serie „S“ der Republik Irak vorgelegt. In der schwedischen

Auslandsvertretung in Damaskus wurden 20 gefälschte Reisepässe der Serie „S“ der Republik Irak vorgelegt.

In der Datenbank INPOL wurden im Jahr 2006 und im laufenden Jahr jeweils 15 Fälle gefälschter Reisepässe der Serie „S“ der Republik Irak registriert.

Die jordanischen Behörden haben angekündigt, ab dem 1. Juni 2007 Inhabern irakischer „S“-Pässe die Einreise zu verweigern. Nach Erkenntnissen der deutschen Behörden ist jedoch bereits seit Mitte März 2007 eine (Wieder-) Einreise irakischer „S“-Passinhaber nach Jordanien nur unter erschwerten Bedingungen möglich:

- Inhabern irakischer Pässe der Serie „S“ wird eine Einreise nur dann gestattet, wenn sie über eine nachprüfbare jordanische Aufenthaltsberechtigung verfügen oder einen Ausnahmetatbestand (z. B. humanitäre Gründe) geltend machen können. Eine Zurückweisung, die im Ermessen der Grenzbehörden liegt, ist jederzeit möglich.
- Hinsichtlich der Inhaber irakischer Pässe der Serie „S“, die nach Abschluss einer (mit einem gültigen Visum des Ziellandes angetretenen) Reise wieder nach Jordanien zurückkehren wollen, liegt es im Ermessen der jordanischen Grenzbehörden, ob sie eine Wiedereinreise gestatten. In jedem Fall würde eine „umfassende Überprüfung“ erfolgen.

Schon jetzt besteht somit die Gefahr, dass irakische Staatsangehörige, die ein Schengen-Visum in einen Pass der Serie „S“ ausgestellt bekommen und damit (regelmäßig über Jordanien) in den Schengenraum einreisen, nicht mehr nach Jordanien zurückreisen können und tatsächlich im Schengenraum verbleiben. Ab dem 1. Juni 2007 muss dies als Regelfall angenommen werden.

Nach Mitteilung des britischen Airline Liaison Officers wurden im Jahr 2006 in Damaskus 35 und im laufenden Jahr 35 gefälschte Pässe vorgelegt.

- a) Im Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 5. April 2007 wurden nachweislich in 184 Fällen irakische Pässe der Serie „S“ von Personen benutzt, die Beschuldigte in Ermittlungsverfahren wegen Verstößen gegen das AufenthG waren.
- b) Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.
- c) Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

3. Sind die Zahl und der Umfang der bekannt gewordenen Missbrauchsfälle in Anbetracht unter anderem des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes geeignet, um die schwerwiegenden Folgen des Widerrufs der Anerkennung von S-Pässen für die Betroffenen zu rechtfertigen, auch vor dem Hintergrund, dass die Betroffenen nicht für die Qualität der ihnen ausgestellten Reisepässe oder Missbräuche in Einzelfällen verantwortlich zu machen sind (bitte begründen)?

Aufgrund der Erkenntnisse über Missbrauchsfälle und der Tatsache, dass die Dokumente nicht den Mindestanforderungen genügen, die an Reisedokumente zu stellen sind, insbesondere, dass sie nicht den maßgeblichen internationalen Standards – den ICAO-Vorschriften (Internationale Zivilluftfahrt-Organisation) – entsprechen, musste die Anerkennung der Reisepässe der Serie „S“ der Republik Irak widerrufen werden. Der Widerruf der Anerkennung der Reisepässe der Serie „S“ der Republik Irak stellt international auch keinen Alleingang dar. Reisepässe der Serie „S“ der Republik Irak werden insbesondere auch von dem Vereinigten Königreich, den Niederlanden, Belgien, Luxemburg, der Slowakei, der Tschechischen Republik, der Schweiz und Schweden nicht mehr anerkannt.

4. a) Wie ist das Tempo der Erteilung neuer sog. G-Pässe, und in welchem Zeitraum ist mit einer gesamten Ersetzung von S- durch G-Pässe zu rechnen?
- b) Wie ist die Bearbeitungszeit im Falle der Beantragung eines neuen G-Passes im Einzelfall (durchschnittlich, minimal, maximal), welche Kosten sind für die Betroffenen damit verbunden, und gibt es Sonderregelungen einer beschleunigten Bearbeitung unter besonderen Umständen?
- c) Was sind aus Sicht der Bundesregierung die Gründe für die verzögerte Ausstellung von Pässen der G-Serie?
- d) Welche Möglichkeiten eines beschleunigten Austausches der Reisepässe sieht die Bundesregierung, und in welcher Form unterstützt sie die irakischen Behörden dabei?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

5. Welche Folgen hat der pauschale Widerruf der Anerkennung irakischer S-Pässe für die Betroffenen, und welche Regelungen hat die Bundesregierung getroffen oder beabsichtigt sie, um diesen Auswirkungen entgegenzuwirken?

Der Widerruf der Anerkennung der Reisepässe der Serie „S“ der Republik Irak hat zur Folge, dass Inhaber dieser Pässe nicht mehr der in § 3 Abs. 1 AufenthG normierten Passpflicht genügen können. Die Allgemeinverfügung vom 6. März 2007 enthält jedoch eine umfassende Vertrauensschutzklausel für Inhaber der Reisepässe der Serie „S“, die sich am 1. April 2007 bereits rechtmäßig in Deutschland aufhalten. Für diese Personen stellen die Reisepässe der Serie „S“ einen für den Aufenthalt als ausreichend anerkannten Pass dar, bis entweder ein darin enthaltener, zum Aufenthalt in Deutschland berechtigender Aufenthaltstitel bzw. ein entsprechendes Visum abläuft oder ein Aufenthalt, der am 31. März 2007 rechtmäßig war, endet. Des Weiteren können Personen, bei denen eine Einreise in das Bundesgebiet lediglich wegen der Nichterfüllung der Passpflicht nach § 3 AufenthG zu versagen wäre, vor der Wiedereinreise die Zulassung einer Ausnahme von der Passpflicht gemäß § 3 Abs. 2 AufenthG beantragen.

- a) Wie können irakische Staatsangehörige mit S-Pässen eine Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung der Innenministerkonferenz bzw. der geplanten bundesgesetzlichen Altfall-Regelung oder nach anderen rechtlichen Vorschriften erhalten?

Der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den Bleiberechtsregelungen der IMK bzw. nach der geplanten bundesgesetzlichen „Altfallregelung“ steht nicht entgegen, dass die Antragsteller Inhaber von Reisepässen der Serie „S“ der Republik Irak sind. Im Übrigen ist bei der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach den §§ 24, 25 Abs. 1 bis 3 sowie § 26 Abs. 3 AufenthG von der Erfüllung der Passpflicht als Regelerteilungsvoraussetzung abzusehen, und in den übrigen Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen kann von der Erfüllung der Passpflicht gemäß § 5 Abs. 3 AufenthG abgesehen werden. In allen anderen Fällen setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels in der Regel voraus, dass die Passpflicht nach § 3 AufenthG erfüllt wird. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Personen mit Reisepässen der Serie „S“ der Republik Irak kann in den zuletzt genannten Fällen nur in den Fällen erfolgen, die ein Abweichen von der Regelerteilungsvoraussetzung rechtfertigen.

- b) Was geschieht mit in S-Pässen eingetragenen Niederlassungs- bzw. Aufenthaltserlaubnissen und anderen Aufenthaltsbescheinigungen?

Der Widerruf der Anerkennung eines Reisedokumentes lässt die Gültigkeit des darin enthaltenen Aufenthaltstitels unberührt.

- c) Wie können irakische Staatsangehörige mit S-Pässen eine Geburtsurkunde (ohne Vermerke einer „ungeklärten Identität“ oder Ähnlichem) erhalten?

Bei der Anmeldung der Geburt eines Kindes obliegt es der Beurteilung des zuständigen Standesbeamten, die vorgelegten Nachweise zur Identität der Eltern des Kindes anzuerkennen oder hierzu eine weitere Sachverhaltsaufklärung, z. B. durch Nachfrage bei der Ausländerbehörde oder Anforderung weiterer Unterlagen, durchzuführen.

- d) Wie können irakische Staatsangehörige mit S-Pässen grenzüberschreitend reisen?

Irakische Staatsangehörige mit Reisepässen der Serie „S“ der Republik Irak sind zur Einreise in die Bundesrepublik nur dann berechtigt, wenn vor der Einreise eine Ausnahme von der Passpflicht gemäß § 3 Abs. 2 AufenthG zugelassen wurde.

- e) Wie können irakische Staatsangehörige mit S-Pässen heiraten?

Bei der Anmeldung der Eheschließung obliegt es der Beurteilung des zuständigen Standesbeamten, die vorgelegten Nachweise zur Identität der Verlobten anzuerkennen oder hierzu eine weitere Sachverhaltsaufklärung, z. B. durch Nachfrage bei der Ausländerbehörde oder Anforderung weiterer Unterlagen, durchzuführen.

- f) Wie gehen andere europäische Länder, in denen Reisepässe der S-Serie ebenfalls nicht mehr anerkannt werden, mit den Folgen dieser Nichtanerkennung um, welche Sonder-, Hilfs- oder Übergangsregelungen gibt es dort?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

6. Lässt sich nach Auffassung der Bundesregierung durch eine Nachfrage bei der irakischen Botschaft in Berlin im Einzelfall feststellen, dass ein Pass echt ist bzw. dass er dort ausgestellt wurde und kein Missbrauch vorliegt, und wenn ja, warum hat das Bundesministerium des Innern, statt die Anerkennung der S-Pässe pauschal zu widerrufen, nicht diesen Weg gewählt, d. h. lediglich in begründeten Zweifelsfällen oder bei konkreten Anlässen (etwa im Heirats-, Geburtsbeurkundungs- und Aufenthaltserlaubniserteilungsverfahren) die Echtheit der jeweiligen Reisepässe durch individuelle Nachfragen bei der irakischen Botschaft zu überprüfen?

Bei der Anerkennung eines Passmusters ist zu prüfen, ob dieses Passmuster generell Gewähr bieten kann, eine Bescheinigung über die Staatsangehörigkeit und die Identität des Inhabers zu verkörpern und durch entsprechende Sicherheitsmerkmale eine gewisse Fälschungssicherheit aufweist. Entsprechende Einzelanfragen an eine Vertretung des ausstellenden Staates können keinen Ersatz für diese Gewähr bieten.

7. Was kann die Bundesregierung zu den Bemühungen der irakischen Botschaft in Berlin sagen, durch die Bildung einer speziellen Arbeitskommission die Passerteilungsvoraussetzungen besonders zu prüfen, und warum hält sie diese Maßnahmen gegebenenfalls für unzureichend?

Der Bundesregierung liegt derzeit nur die Information vor, dass eine irakische Delegation in die Bundesrepublik Deutschland gesandt werden soll, um vor Ort die neuen Regelungen hinsichtlich der irakischen Pässe zu erklären und die zuständigen Mitarbeiter einzuweisen. Diese Information erlaubt jedoch noch keine Prognose über die Wirksamkeit der Maßnahme.

8. Ist es mit dem Völkerrecht und der Passhoheit des Irak vereinbar, dass die Bundesrepublik Deutschland Reisepässe eines anderen Staates aufgrund einzelner Missbrauchsfälle pauschal nicht mehr anerkennt (bitte begründen), und welche Bestimmungen sind hier von Bedeutung?

Die Bundesrepublik ist weder nach den Vorschriften des Völker- noch des Gemeinschaftsrechts (vgl. insbesondere den 10. Erwägungsgrund der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001) verpflichtet, die Reisepässe der Serie „S“ der Republik Irak anzuerkennen.

9. Welche Pässe anderer Staaten werden derzeit in Deutschland ebenfalls nicht anerkannt, und welche Regelungen gibt es diesbezüglich?

Die nicht anerkannten Pässe und Passersatzpapiere können der Anlage II der Allgemeinverfügung vom 3. Januar 2005 – M I 3 – 125 231/0 (Bundesanzeiger vom 18. Januar 2005, S. 745 ff.) sowie den Folgeallgemeinverfügungen entnommen werden.

elektronische Vorab-Fassung*

elektronische Vorab-Fassung*

elektronische Vorab-Fassung*